

lassungen verbreitet und zählten 1882 mehr als 9000 Mitglieder (Marchand, Moines et Nonnes, Par. 1882, II, 195 ss.)

4. Die Schwestern vom hl. Joseph zu Eugny wurden zu Anfang dieses Jahrhunderts von der ehrwürdigen Mutter Javouhey zu Eugny, an welche Städte sich so schöne Erinnerungen des Klosterlebens knüpfen, gegründet. Der nächste Zweck war, den niederen Klassen, welche durch die Revolution so schwer gelitten hatten, geistige und leibliche Hilfe zu bringen. Doch schon seit 1816 wendete die Stifterin auch ihre Sorge den Regern in den französischen Colonien zu und führte 1822 persönlich ihre Schwestern an den Senegal. Seit 1835 blüht eine Niederlassung in Französisch-Guiana, wo auch eine Colonie für die Ausfälligen gegründet ist. Nach und nach übertrug die Regierung der Genossenschaft die Hospitäler und Schulen in allen Colonien mit Ausnahme von Algier und Cochinchina. Auch in Rom, in Savoyen, in Irland, in Dänemark und Schweden, in den englischen Colonien America's, in Peru, auf Haiti und Madagascar sind Niederlassungen. Dem Mutterhause in Paris unterstehen mehr als 2000 Schwestern. (Vgl. Helyot-Badiohe, Dict. des ordres relig. IV, 684 ss. 1139 ss.)

5. Die Schwestern vom hl. Joseph von der Erscheinung, gegründet von Frau Emilie de Bialard (1786—1855) für Krankenpflege und Unterricht in den außereuropäischen Missionen, zählen unter dem Mutterhause zu Marseille (400 Mitglieder) mehr als 30 Niederlassungen.

6. Die Schwestern vom hl. Joseph, genannt Filles de Marie conçus sans péché, sind in 19 Niederlassungen in den Diöcesen Rodez und Montpellier verbreitet.

7. Die Schwestern vom hl. Joseph von Nazareth leiten Schulen in Valenciennes.

8. Die Nonnen vom hl. Joseph, genannt vom guten Hirten, zu Clermont, gingen aus den obengenannten Schwestern von Le Puy hervor, als der Canonicus Laborieux zu Clermont sie 1666 bestimmte, ein Zuchtshaus für gefallene Mädchen einzurichten. Indem sie sich zu Clermont ganz dieser einen Aufgabe widmeten, erhielten sie den Beinamen vom guten Hirten. Die durch die Revolution zerstreuten Schwestern sammelten sich wieder 1809; Bischof Du Val de Dampierre erwirkte ihnen 1811 die staatliche Anerkennung, verbesserte ihre Statuten und vereinigte die einzelnen Häuser 1820 unter einer Generaloberin. Neben den Zuchtshäusern und Asylen wurde auch der Mädchenunterricht in Freischulen und Pensionaten wieder aufgenommen. Vom Mutterhause in Clermont hängen 68 Häuser in der Diöcese ab. (Vgl. Helyot-Badiohe, Dict. des ordres relig. IV, 663 ss.)

9. Die Schwestern vom hl. Joseph, die erste der in den Vereinigten Staaten gestifteten Congregationen für Unterricht und Krankenpflege,

wurde 1809 durch die vermittelte Convertitin Elisa Anna Seton (gest. 1821) zu Emmitsburg in der Diöcese Baltimore ins Leben gerufen. Bischof Carroll gab ihr das Ordenskleid und die Constitutionen der barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz; im März 1850 wurde die Stiftung förmlich mit der französischen Congregation der Vincentinerinnen vereinigt. Die Zahl der Schwestern betrug zu dieser Zeit 420, von denen 123 zu Emmitsburg waren; 1868 war die Zahl auf 1100 in 91 Häusern gestiegen. (Vgl. H. v. Barberey, Elis. Seton, 2 Bde., Münster 1873.) [Streber.]

Josephsehe heißt die gültig geschlossene Ehe, welche von den Eheleuten aus Liebe zur Keuschheit nicht vollzogen wird. Diesen Namen führt sie daher, daß die allerheiligste Jungfrau Maria und der hl. Joseph trotz steter Jungfräulichkeit dennoch in einer gültigen Ehe lebten. „Dogmatisch“ ist dies freilich nicht „entschieden“ (Freien, Geschichte des Eherechts, Tübingen 1888, 89); jedoch, von Andern abgesehen, fordert schon der Ausdruck der heiligen Schrift, wodurch Joseph als der „Mann Mariens“, Maria als das „Weib Josephs“ bezeichnet wird, durchaus, daß das Verhältnis Mariens zu Joseph thatsächlich eine wahre Ehe gewesen sei (Scheeben, Dogmatik III, 485; vgl. Näheres ebenda. 484—489, wie auch bei Bened. XIV., De synodo dioec. 13, 21, 13. Ueber stete virginitas corporis der allerheiligsten Jungfrau im Allgemeinen s. Scheeben a. a. O. 480). — Bei dauernder physischer Unfähigkeit auch nur eines Nupturienten, die Ehe zu vollziehen (impotentia antecedens et perpetua), ist zweifellos eine gültige Ehe ausgeschlossen (s. d. Art. Ehehindernisse). Ebenso gewiß ist es den Eheleuten nach geschlossener Ehe gestattet, mit gegenseitiger Zustimmung den Vollzug der Ehe zeitweilig oder auch dauernd zu unterlassen. Es wird aber darüber gestritten, ob salvo valore matrimonii schon in dem Acte der Eheschließung selbst, wenigstens amore castitatis, die Einschränkung gemacht werden könne, daß die Ehe niemals consumirt werden solle. Während die Einen diesen Vorbehalt für zulässig halten und es zur Gültigkeit der Ehe hinreichend erachten, wenn nur gegenseitig das jus radicale in corpus, mit Ausschluß des jus utendi hoc jure, eingeräumt werde, sehen Andere jenen Vorbehalt als eine sogen. conditio essentialis matrimonii (sc. bono proliis) contraria und folglich die mit diesem beschränkten Consens geschlossene Ehe als nichtig an (vgl. über diese Controverse Bened. XIV. l. c.; de Angelis, Praelect. Jur. Can. III, 1, 151 sq.; Palmieri, Tract. de matrim. christ. 17 sqq.; Gury-Ballerini, Theol. Mor. II, n. 752; Lehmkuhl, Theol. Mor. II, n. 690). Trotz der unverkennbaren, aber nicht unüberwindlichen Schwierigkeit, welche in dieser Frage die Ehe der Mutter Gottes bereitet (ein Analogon soll die Ehe der hl. Pulcheria, Brev. Rom. 11. Sept., bilden), erscheint der mit dem fraglichen Vorbehalt gegebene Eheconsens als